

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge



**Referent:
Dipl.-Finanzwirt
Peter Fiedler
Steuerberater**

Informationsveranstaltung des Liberalen Mittelstand, Solingen

liberaler mittelstand  Nordrhein-Westfalen

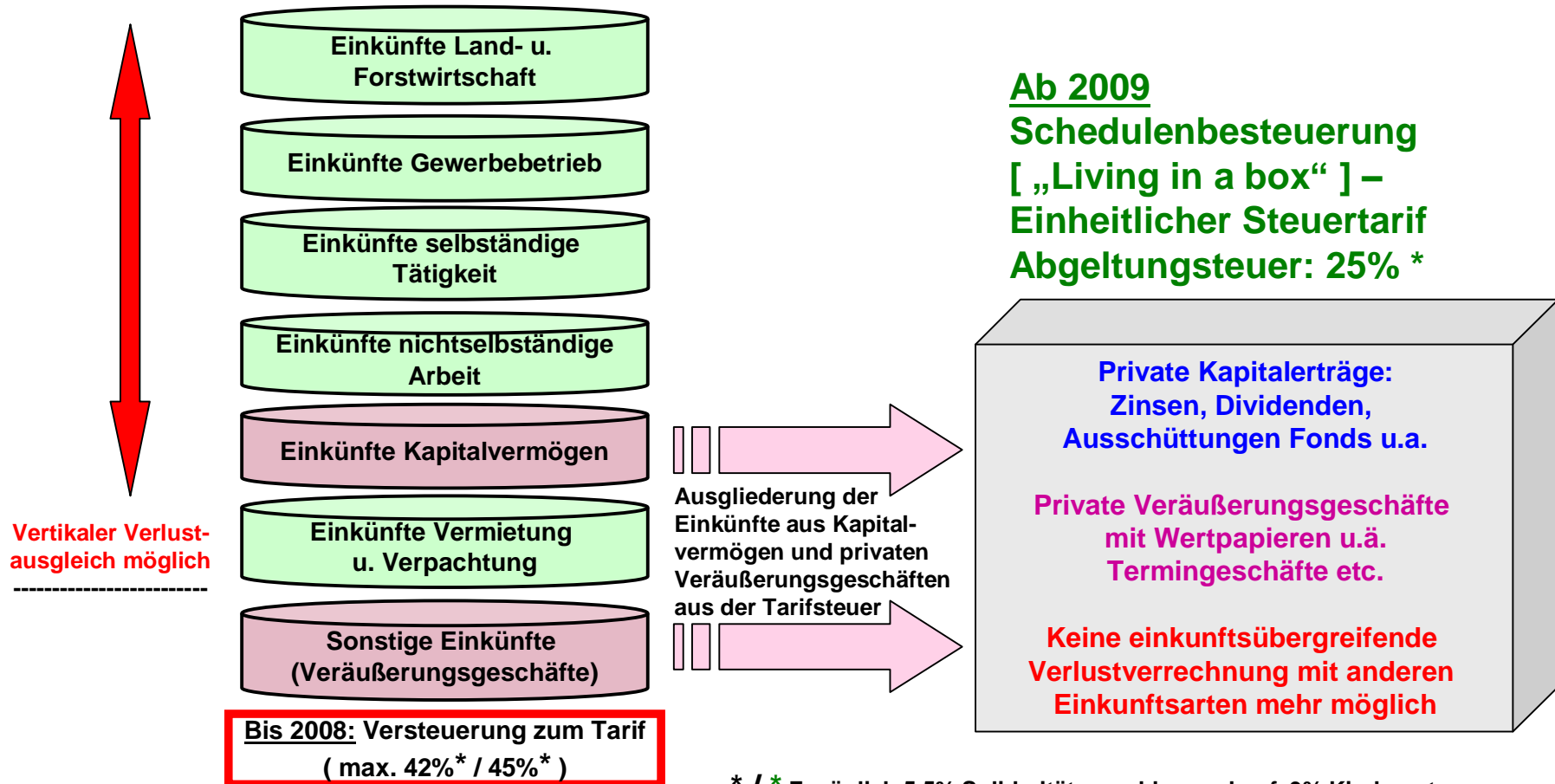


Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Die in dieser Präsentation enthaltenen Darstellungen und Empfehlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Die Präsentation kann eine individuelle Anlageberatung sowie steuerliche und juristische Beratung nicht ersetzen.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Grundlegende Änderung der Besteuerungssystematik für Kapitalerträge



* / * Zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. 9% Kirchensteuer

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Eckpunkte der Abgeltungsteuer ab 2009 (I)

- Die Neuregelung ist relevant für Anlagen im Privatvermögen; Anlagen im Betriebsvermögen sind nicht betroffen
- Der Abgeltungsteuersatz beträgt einheitlich 25%
- Zusätzlich werden 5,5% Solidaritätszuschlag und **auf schriftlichen Antrag des Kunden Kirchensteuer** einbehalten
- Mit diesen Einbehalten der Kreditinstitute ist die Einkommensteuer in der Regel „abgegolten“
- Sparerpauschbeträge [Ledige 801 € / Verheiratete 1.602 €] und Nichtveranlagungsbescheinigungen werden weiterhin berücksichtigt

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Eckpunkte der Abgeltungsteuer ab 2009 (II)

- Es gibt weiterhin aber Veranlagungsfälle (Antragsveranlagungen und Pflichtveranlagungen)
- **Abschaffung des Werbungskostenabzuges bei Kapitalerträgen**
 - > Über den Sparerpauschbetrag (801 €/1.602 €) sind keine weiteren Abzüge mehr möglich
 - > Dies gilt insbesondere auch für Finanzierungsaufwendungen
 - > Der Werbungskostenabzug kann auch nicht über eine Antragsveranlagung erwirkt werden
- Abschaffung der Freigrenze von 512 € für private Veräußerungsgeschäfte
- Über „Verrechnungstöpfe“ werden positive und negative Kapitalerträge verrechnet (Übergangsregelung für Altverluste vor dem 01.01.2009)
- Widerlegbare Vermutung der Entgeltlichkeit bei Depotübertragungen

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Eckpunkte der Abgeltungsteuer ab 2009 (III)

- Für Kapitalerträge wird die (vertikale) Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten abgeschafft
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer mindert die Abgeltungsteuer
- Abschaffung der Jahresbescheinigung [§ 24 c EStG]
- Kein Wegfall des Kontenabrufverfahrens
[Jedoch Einschränkung der Anwendung auf Ausnahmefälle]
- Bei privaten Rentenversicherungen, Riester- oder Rürupverträgen gelten die Regelungen der Abgeltungsteuer nicht. Insoweit verbleibt es bei dem Prinzip der nachgelagerten Versteuerung.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Auswirkung der Abgeltungsteuer auf die Nachsteuerrendite ab 2009 ²⁾

Annahmen Bruttoerträge	Geldmarkt 4%	Anleihen 5%	Aktien 7,5%
Annahme Aufspaltung Ertrag / Kursgewinn	Anteil Zins 4%	Anteil Zins 4%	Anteil Dividende 2,5%
		Anteil Kursgewinn 1) 1%	Anteil Kursgewinne 1) 5%
Nachsteuerrendite bis 31.12.2008	2,10%	3,10%	6,91%
Nachsteuerrendite ab dem 01.01.2009	2,94%	3,68%	5,52%

1) Nach Ablauf der einjährigen Haltefrist bis 2008 einschließlich steuerfrei

2) Annahme eines persönlichen Steuersatzes von 47,48 % inkl. Soli in 2008 und 26,38% inkl. Soli in 2009

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Optionsmöglichkeit zur Erlangung des Werbungskostenabzuges bei Beteiligungen

- Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - von mindestens 25% oder
 - von 1% und beruflicher Tätigkeit für dieselbe Kapitalgesellschaftbesteht (auf Antrag) eine Option zum Teileinkünfteverfahren. Damit kommt es zur Besteuerung der Ausschüttungen in Höhe von 60%. Im Gegenzug werden die Werbungskosten (incl. Finanzierungsaufwendungen) zu 60% berücksichtigt.
- Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird
- **Nach erfolgtem Widerruf kann für dieselbe Beteiligung kein erneuter Optionsantrag mehr gestellt werden**

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

- Einkünfte aus privilegierten (nach dem 31.12.2004 abgeschlossene)
Lebensversicherungen
 - > soweit die hälftige Steuerbefreiung/Halbeinkünfteverfahren greift
[d.h. Laufzeitzeit mehr als 12 Jahre; nach 60. Lebensjahr]
- Einkünfte aus Darlehen/Beteiligungen als stiller Gesellschafter,
wenn Zinsgläubiger und Zinsschuldner nahe stehende Personen sind
- Dies gilt auch bei Kapitalgesellschaften, bei denen der Gläubiger der
Kapitalerträge oder eine nahe stehende Person zu mindestens 10%
beteiligt sind
- Dies gilt auch bei Dritten (z. B. Banken) mit Rückgriffsrechten
 - > soweit die Darlehensgewährung der Bank in engem zeitlichen Zusammenhang
mit der Kapitalanlage steht. Der enge Zusammenhang ist unbeachtlich, soweit
die jeweiligen Zinsvereinbarungen marktüblich sind, oder beim Steuerpflichtigen
kein Steuervorteil entsteht.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Veranlagungsverfahren (I)

Pflicht zur Veranlagung z.B.

- bei Kirchensteuerpflicht und fehlenden Antrag auf Einbehalt sowie Abführung der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut
- bei Auslandsdepots, Einlagengeschäften im Ausland und thesaurierenden Auslandsfonds u.ä. erfolgt die Besteuerung auf der Basis der Abgeltungsteuer erst im Rahmen der Veranlagung
- bei steuerpflichtigen Erträgen aus Kapitallebensversicherungen, die steuerbegünstigt sind (die hälftigen Erträge werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz besteuert)

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Veranlagungsverfahren (II)

Antragsveranlagung z.B.

- zwecks Geltendmachung von Verlusten
(z.B. Überhang negativer Kapitalerträge bzw. Verluste bei einem anderen Kreditinstitut; Geltendmachung von „Alt“verlusten)
- zwecks Günstigerprüfung durch das Finanzamt
(sofern der individuelle Steuersatz unter dem Satz der Abgeltungsteuer liegt)

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Besonderheiten bei Veräußerungsgeschäften

Unentgeltlicher Erwerb bei Schenkung und Erbschaft

- Die Anschaffung des Rechtsvorgängers wird Rechtsnachfolgern zugerechnet

Anwendung der FIFO-Methode

- Bei Wertpapieren gleicher Gattung gelten die zuerst gekauften Stücke (first in) als zuerst wieder aus dem Depot veräußert (first out)
- Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Übergangsregelung zu berücksichtigen

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Verlustverrechnungen

Abschaffung des (vertikalen) Verlustausgleiches

- Ab 2009 können steuerlich Verluste aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb o. Vermietung und Verpachtung) nicht mehr mit Überschüssen aus Kapitaleinkünften verrechnet / ausgeglichen werden
- Ab 2009 können Verluste aus Kapitalerträgen nicht mehr mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden
- Die Sonderregelungen zur Verrechnung der Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben bestehen

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Besteuerung von Investmentanteilen / Fonds (I)

Bis 2008:

- **Ausschüttungsgleiche Erträge**
Zinsen, Dividenden, Mieten Inland u.ä. unterliegen bei Ausschüttung und Thesaurierung der **Tarifbesteuerung**.
Mieten Ausland sind steuerfrei / mit Progressionsvorbehalt.
- „Fondsprivileg“
(vom Fonds realisierte Gewinne aus Veräußerungen von Kapitalanlagen können **steuerfrei ausgeschüttet** werden)

- **Veräußerung oder Rückgabe** von Investmentanteilen/Fonds unterliegt außerhalb der Jahresfrist nicht der Besteuerung.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Besteuerung von Investmentanteilen/Fonds (II)

Ab 2009:

- **Ausschüttungsgleiche Erträge**
Zinsen, Dividenden, Mieten Inland u.ä. unterliegen bei Ausschüttung und Thesaurierung der **Abgeltungsteuer**.
Mieten Ausland sind weiterhin steuerfrei / ohne Progressionsvorbehalt.
- **Modifizierung des Fondsprivilegs**
Übergangsvorschrift: Ausschüttungen von „Altgewinnen“ (aus der Veräußerung von **durch den Fonds** vor dem 31.12.2008 angeschafften Kapitalanlagen) **bleiben steuerfrei !**

- Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken innerhalb von 10 Jahren bei Ausschüttung und Thesaurierung
 - > Inländische Grundstücke
Abgeltungsteuer
 - > **Ausländische Grundstücke steuerfrei / ohne** Progressionsvorbehalt.
- Veräußerungsgewinne in- und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist sind **steuerfrei !**

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Besteuerung von Investmentanteilen/Fonds (III)

Außerordentliche Erträge

Fondsebene

Wertpapierveräußerungsgewinne
[Verkauf von Aktien, Rentenpapieren,
Zertifikaten u.a.]

- Ausschüttung **und** Thesaurierung von „**Altgewinnen**“ sind **steuerfrei**.
- **Ausschüttungen** von „**Neugewinnen**“ (Anschaffung der Wertpapiere **durch den Fonds** nach dem 31.12.2008) unterliegen der **Abgeltungsteuer**.
- **Thesaurierungen** von „**Neugewinnen**“ sind auch zukünftig **steuerfrei**.

Außerordentliche Erträge

Anlegerebene

Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile
mit Gewinn oder Verlust

- Erwerb vor dem 01.01.2009
 - > Veräußerung innerhalb der Jahresfrist unterliegt ab 2009 der **Abgeltungsteuer**.
 - > Veräußerung außerhalb der Jahresfrist bleibt **steuerfrei (incl. aller durch den Fonds thesaurierten Neugewinne !!!!!)**
- Erwerb nach dem 31.12.2008
 - > Veräußerung unterliegt **unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer (zuzüglich steuerfrei vereinnahmter Altgewinne !!!!!)**

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Besteuerung von Investmentanteilen/Fonds (IV)

Vorteile der Fondsanlagen gegenüber Direktanlagen

- Bei thesaurierenden Fonds keine Versteuerung der auf Fondsebene angefallenen Veräußerungsgewinne (gilt für Alt- und Neugewinne)
Folge: Erheblicher Steuerstundungseffekt und bei Altanteilen endgültige Steuerersparnis
- Steuerfreier Verkauf von Altanteilen (Erwerb vor dem 01.01.2009) einschließlich der durch den Fonds thesaurierten Neugewinne !!!
- Verrechnungsmöglichkeit der Veräußerungsverluste durch Aktien mit laufenden Kapitalerträgen
- Auf Fondsebene anfallende Werbungskosten sind weiterhin zu 90% abzugsfähig
- Kein Anfall von Umsatzsteuer auf Verwaltungs-/Depotgebühren

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Gestaltungsempfehlungen (I)

- Nutzen Sie die verbleibende Zeit bis zum Ablauf des Jahres und analysieren und strukturieren Sie Ihre Kapitalanlagen
- Berücksichtigen Sie bei der Planung Ihrer künftigen Steuerbelastungsquote auch den durch die Ausgliederung der Kapitalerträge aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage (möglicherweise) eintretenden Entlastungseffekt (Progressionsminderung) für die übrigen Einkünfte
- Kaufen Sie im Hinblick auf die Übergangsregelung in diesem Jahr Anlageprodukte gezielt zu, um sich die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen insoweit auch für die Zukunft zu sichern

[Aktien, Fondsanteile; bei Renten sind auch niedrig verzinsliche Wertpapiere im Rahmen der Disagiostaffel interessant]

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Gestaltungsempfehlungen (II)

- Prüfen Sie, ob sich bei Aktien u.ä. Wertpapieren die Realisierung von Verlusten innerhalb der Einjahresfrist lohnt
[Der Verkauf und der Rückerwerb von Wertpapieren innerhalb kurzer Zeit stellen nach der Rechtsprechung keinen Gestaltungsmissbrauch dar]
- Ausschüttungen eigener Kapitalgesellschaften sollten - soweit auch wirtschaftlich sinnvoll - noch in 2008 zum Halbeinkünfteverfahren erfolgen. Ggf. sind Vorabausschüttungen für das laufende Geschäftsjahr in Erwägung zu ziehen
- Sonstige laufende Kapitalerträge (- die nicht das Halbeinkünfteverfahren betreffen -) sollten in der Regel erst in 2009 realisiert werden
[z.B. Zerobonds; alte nicht steuerbefreite Lebensversicherungen]

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Gestaltungsempfehlungen (III)

- Bei fremdfinanzierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bzw. fremdfinanzierten Wertpapieren sollte die Einlage in ein steuerliches Betriebsvermögen (BV) geprüft werden; Zinsen und sonstige Kosten sind im Rahmen des BV unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens [z.B. Aktien; Beteiligungen an Kapitalgesellschaften] ab 2009 zu 60% abzugsfähig. Bei sonstigen Wertpapieren ist der Abzug zu 100% möglich. Ggf. negative Auswirkungen bei der Gewerbesteuer sind jedoch ergänzend zu prüfen!
- Auch im Hinblick auf eine angestrebte (vertikale) Verlustverrechnung, die ab 2009 im Privatvermögen mit Kapitaleinkünften nicht mehr möglich ist, sollten Sie bei auftretenden Verlusten prüfen, ob die Einlage von Kapitalanlagen in ein steuerliches Betriebsvermögen sinnvoll ist
[Es ist bei allen Einlagevorgängen unbedingt zu beachten, dass die Einlage der Wertpapiere/Beteiligung nicht zu einer Realisierung von stillen Reserven führt !!!]

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Gestaltungsempfehlungen (IV)

- In 2008 ist der Verkauf einer Lebensversicherung steuerfrei. Dies gilt nach h.M. auch dann, wenn die Lebensversicherung steuerschädlich verwendet worden ist. Ab 2009 fällt der Verkauf (mit der Differenz Kaufpreis zu eingezahlten Beiträgen) unter die Abgeltungsteuer. Insoweit sollten Sie prüfen, ob ein Verkauf schon in 2008 sinnvoll ist.
- Bei Kreditfinanzierungen ist zu prüfen, ob statt regelmäßiger Tilgungen ein „Sparplan“ zur Ausnutzung des Steuersatzgefälles vorteilhaft ist.
[Zu beachten sind jedoch die Beschränkungen für sog. Back-to-back-Finanzierungen]
- Treffen Sie Beweisvorsorge, und heben Sie die Belege über den Ankauf Ihrer Wertpapiere auf. Im Zweifel trifft Sie die Beweislast für den Erwerbszeitpunkt und die Höhe der Anschaffungskosten.
[Dies gilt insbesondere bei Auslandskonten]

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Fazit

Orientieren Sie sich bei Ihren Kapitalanlagen nicht vorrangig an Steuer-
vermeidungsstrategien. Wichtig ist immer die Rendite unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Chancen-Risiken-Präferenzen.

Rein steuerorientierte Anlageentscheidungen sind nie die Richtigen.
Dies führte schon in der Vergangenheit oft zu gravierenden Fehlern
in der Auswahl der Anlageobjekte.

[So hat z.B. jeder Anleger durchschnittlich 30.667 € verloren, der sich seit Anfang der 90er
Jahre an überteuerten Immobilien in Ostdeutschland beteiligte]

- Quelle: WirtschaftsWoche vom 03.01.2002 -

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Kontakt:

Dipl.-Finanzwirt Peter Fiedler
Steuerberater
Neuenhofer Str. 46
42657 Solingen

Telefon: 0212 / 230 66-0
Telefax: 0212 / 230 66-29

Internet: www.fiedler-steuerberatung.com
Email: info@fiedler-steuerberatung.com

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Wichtige Hinweise

Haftungsausschluss

Diese Unterlage enthält Informationen, die aus öffentlichen Quellen stammen, die wir für verlässlich halten. Wir übernehmen jedoch keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Fiedler Steuerberatung behält sich unangekündigte Änderungen der in dieser Unterlage zum Ausdruck gebrachten Meinungen, Vorhersagen, Schätzungen und Prognosen vor und unterliegt keiner Verpflichtung, diese Unterlage zu aktualisieren oder den Empfänger in anderer Weise zu informieren, falls sich eine dieser Aussagen verändert hat oder unrichtig, unvollständig oder irreführend wird.

Diese Unterlage dient ausschließlich der Information und ist nicht auf die individuelle steuerliche Situation, speziellen Investmentziele, Finanzsituationen oder Bedürfnisse individueller Empfänger ausgerichtet. Bevor ein Empfänger auf Grundlage der in dieser Unterlage enthaltenen Informationen oder Empfehlungen handelt, sollte er abwägen, ob diese Entscheidung für seine persönlichen Umstände passend ist, und sollte folglich seine eigenständigen Investmententscheidungen, wenn nötig mit Hilfe eines unabhängigen Finanzberaters, sowie ggf. eines Steuerberaters gemäß seiner persönlichen Finanzsituation und seinen Investmentzielen treffen.

Diese Unterlage stellt keine Grundlage für irgendeinen Vertrag oder irgendeine Verpflichtung dar. Fiedler Steuerberatung haftet nicht für diese Unterlage oder die Verwendung ihrer Inhalte. **Die steuerliche Behandlung ist im Übrigen auch von den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.** Im konkreten Fall ist daher immer eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater erforderlich.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge

Wichtige Hinweise

Copyright

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für die Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend sind. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fiedler Steuerberatung darf/dürfen diese Unterlage oder Teile davon nicht kopiert, vervielfältigt oder verteilt werden.

Mit der Entgegennahme dieser Unterlage erklären Sie sich mit den vorangegangenen Bestimmungen einverstanden.